

RS Vwgh 1988/5/30 87/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §20;

KfzStG §8 Abs4;

Rechtssatz

Von einer geringfügigen Überschreitung einer Frist bei Festsetzung einer Abgabenerhöhung kann dann keine Rede sein, wenn die Nichtentrichtung der Steuer sich auf mehr als ein Kalendermonat erstreckt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150070.X03

Im RIS seit

30.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at